

Satzung des Sportvereins Concordia Großengottern e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sportverein Concordia Großengottern e. V.“ Er hat seinen Sitz in Großengottern.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der Sportverein Concordia Großengottern e. V. - nachfolgend Verein genannt - mit Sitz in Großengottern, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
- Förderung und Ausübung der im Verein betriebenen Sportarten;
 - personelle Absicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes;
 - Vorbereitung und Durchführung von Turnieren und Sportfesten;
 - spezielle Förderung des Breitensports im Territorium und des Sportes der Kinder und Jugendlichen;
 - Pflege und Erhaltung der vorhandenen Sportstätten und Sportgeräte;
 - Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine Abteilung gegründet werden, wenn in dieser Sportart Nachwuchsarbeit betrieben sowie am Wettkampfbetrieb teilgenommen wird. Andere sportliche Interessensgruppen können als Sparten sportverwandter Abteilungen zugeordnet werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftwart, jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.

(3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:

- a) seine Satzung
- b) seine Geschäftsordnung
- c) seine Finanzordnung
- d) die Wettkampfordnungen der Sportverbände
- e) die Rechtsordnungen der Sportverbände

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern

- a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) den passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht oder nicht mehr betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) fördernden Mitgliedern.
- d) Ehrenmitgliedern.

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden die Abteilungsleiter bzw. der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

(5) Der Austritt muss gegenüber dem Abteilungsleiter bzw. dem Vorstand schriftlich erfolgen. Danach gestellte, wiederholte Anträge auf Mitgliedschaft sind nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand zu genehmigen.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, wenn sie innerhalb von 3 Wochen erfolgt. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(7) Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft gelten gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht

a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Sportstätten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und Belegungspläne zu benutzen.

b) im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht

a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.

b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

(3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb von bis zu 4 Wochen

(4) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – erfolgt per Einschreibebrief. Dem betroffenen Mitglied steht das Beschwerderecht zu.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) die Abteilungsvorstände,

d) der Beschwerdeausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und kann als Vollversammlung oder auf Delegiertenbasis erfolgen.

Sie ist zuständig für:

a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,

b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,

c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,

d) Wahl der Kassenprüfer,

e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,

f) Genehmigung des Haushaltsplanes,

g) Satzungsänderungen,

h) Beschlussfassung über Anträge,

i) Entscheidungen über Berufungen,

- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Wahl von Ausschüssen und Kommissionen,
- l) Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzureichen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) 20 von Hundert der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Wahl erfolgt als geheime Abstimmung!

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat,
- b) dem Vorstand.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Beisitzer

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Sparten und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen. Er kann verbindliche Weisungen und Ordnungen erlassen.

(3) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 11 Die Abteilungsvorstände

(1) Die Abteilungsvorstände bestehen aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassierer
- d) dem Sportwart (Mitglied des Vorstandes)
- e) dem Jugendwart
- f) dem Spartenleiter der jeweiligen angegliederten Sparte

(2) Den Abteilungsleitern obliegt die gesamte sportliche und organisatorische Absicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes in ihrer Abteilung. Sie regeln auch die Belange der zugeordneten Sparten. Die Abteilungen und Sparten erhalten im Ergebnis der Diskussion des Haushaltsplanes durch den Vorstand ihre finanziellen Kennziffern für das Kalenderjahr. Die bestätigten Mittel sind beim Geschäftsführer durch die Kassierer anzufordern und buchhalterisch zu belegen. Dem Jugendwart obliegt die besondere Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Abteilung.

(3) Für Beschlüsse der Abteilungsvorstände genügt die einfache Mehrheit.

(4) Der Vorstand ist grundsätzlich über Beschlüsse und Entscheidungen innerhalb der Abteilungen zu informieren.

§ 12 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, jedoch nicht im Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

§ 14 Beschwerdeausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den Beschwerdeausschuss, der aus 2 – 5 Personen besteht. Die dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 15 Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Symbol des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol, eine eigene Fahne und entsprechend Vereinsfarben.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn die die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

§ 18 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Ortsgemeinde Großengottern, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form den Sportlern aller Abteilungen zugänglich gemacht worden. Hinweise und Änderungsvorschläge wurden eingebracht. Sie wurde am 13.07.1990 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Satzung in der Fassung vom 15.10.2024